



# Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

## Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0  
Fax 07681 404 179  
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de  
www.stadt-waldkirch.de

### Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:  
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

### Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr  
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

### Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Die Tourist-Info hat wieder verl. Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 15.30 Uhr  
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

## Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1  
Telefon 07681 477 99 90  
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de  
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

## Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34  
Telefon 0162 288 42 08  
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de  
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

## Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1  
Telefon 07681 97 63  
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de  
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

## Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5  
Telefon 07681 408 90  
Mail: info@wowi-waldkirch.de

## Technische Betriebe

Breitmatte 3  
Telefon 07681 474 35 10  
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20  
Mail: info@tbw-waldkirch.de

## Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31  
Telefon 07681 88 01  
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de  
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

## Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)  
Fabrikstraße 15  
Telefon 07681 477 88 90  
Störung: Tel. 07681 493 99 95  
Mail: info@sw-waldkirch.de

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.  
2. Die Gemeinde ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Waldkirch, Schwarzenbergturnhalle, Rathaus Waldkirch, I. OG, Kath. Gemeindezentrum, kleiner Saal, Chorraum und Raum Peru, Rettungszentrum I. OG, Rathaus Siensbach, Altes Schulhaus Siensbach, Festhalle Siensbach, Rathaus Kollnau zusammen.  
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.  
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.  
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

09.09.2021  
Die Gemeindebehörde  
gez. Götzmann, Oberbürgermeister

## INFORMATIONEN

### SITZUNGEN DER GREMIEN

#### Sitzung des Gemeinderates am 13. September

Am Montag, 13. September, beginnt um 18 Uhr in der Stadthalle Waldkirch (Hindenburgstraße 4) eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Fragen und Anregungen der Zuhörer; 2. Bürgerbegehren „Kein Geerbegebiet im Inried“; Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens; 3. Stadtbau Waldkirch GmbH: Jahresabschluss 2020; 4. Stadtwerke Waldkirch GmbH: Jahresabschluss 2020; 5. Bekanntgaben und kleine Anfragen.

#### Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses

Am Mittwoch, 15. September, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch (Marktplatz 1-5) eine öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Beschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes: Genehmigung Überplanmäßiger Auszahlungen und Auftragsvergabe; 2. Übernahme der Druckkosten für das Buchprojekt „Geschichten schreiben Geschichte“ des Stadtseniorenrats; 3. Einführung Übernachtungspauschale bei Wohnmobilstellen am Stellplatz Stadtrain; 4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses vom 21.07.2021; 5. Bekanntgaben und kleine Anfragen.

#### Sitzung des Technik- und Umweltausschusses

Am Dienstag, 14. September, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch (Marktplatz 1-5) eine öffentliche Sitzung des Technik- und Umweltausschusses der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Elztalstadion Waldkirch: Sachstand zur Planung einer Neubauerstellung; 2. Themenspielfeld auf dem Kandel: Beschluss Förderantrag; 3. Unterrichtung über die Finanzlage der Abwasserberei- tung 2021; 4. Multifunktionsfahrzeug mit Kehr-Saugsystem und Winterdienstausrüstung: Auftragsvergabe; 5. Bekanntgaben und kleine Anfrage.

#### Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz am 16. September

Am Donnerstag, 16. September, beginnt um 19 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Buchholz (Am Drescheschopf 1) eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz. Auf der Tagesordnung steht: 1. Fragen und Anregungen der Zuhörer; 2. Sanierung der Flutlichtanlage „Kleiner Trainingsplatz“; 3. Umzug Närrischer Freundeskreis Elztal am Sonntag, 20. Februar 2022; 4. Wein- und Obstlehrpfad Buchholz; 5. Mittelanmeldung HH 2022; 6. Bekanntgaben; 7. Fragen und Anregungen der Ortschaftsräte.

## VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

### Bundestagswahl – mit dem Bus zum Wahllokal

Coronabedingt können für die Bundestagswahl in Waldkirch und den Ortsteilen am Sonntag, 26. September, nicht alle gewohnten Wahllokale zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet für manche Bürger und Bürgerinnen längere Wegstrecken. Um allen Wählern / jeder Wählerin, insbesondere ältere oder in ihrer Mobilität eingeschränkte, zu unterstützen, bietet der Beirat für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit der Stadt Waldkirch und dem Stadtseniorenrat einen Fahrdienst zu den Wahllokalen an. Ein großes Dankeschön gebührt der Firma Rother, die kostenlos einen achtsitzigen und rollstuhlgerechten Bus zur Verfügung stellt. Menschen, die den Service in Anspruch nehmen möchten, werden von zu Hause abgeholt und zum jeweiligen Wahllokal gefahren. Um dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wird um eine Anmeldung im Zeitraum von Montag bis Donnerstag, 13. bis 16. September, in der Zeit von 18 bis 20 Uhr bei Heinz Krastel unter der Telefonnummer 07681 / 1865 gebeten.

### Bundestagswahl 2021 – Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

In Waldkirch wurde der Wahlbezirk 2, Feld 2 (Stadthalle Waldkirch) zu einem der deutschlandweit 2.600 Stichprobenwahlbezirke für die repräsentative Wahlstatistik bestimmt. Alle Wahlberechtigten in diesem Wahlbezirk nehmen automatisch an der repräsentativen Wahlstatistik teil. Sie dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft und gibt, über das amtliche Wahlergebnis hinaus, Auskunft, in welchem Umfang sich Wählerinnen getrennt nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen an der Wahl beteiligt und wie sie gestimmt haben. Zudem stellt sie dar, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden. Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung und wird bei Bundestagswahlen seit 1953 und al-

Fortsetzung auf Seite 4

## STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl  
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:  
Mittwoch bis Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé ist derzeit geschlossen  
Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30  
info@elztal-museum.de  
www.elztal-museum.de

Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr  
und 15.00 - 18.00 Uhr  
Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr  
Schlößstadiallee 9, Tel. 2 41 47  
info@mediathek-waldkirch.de

Öffnungszeiten:  
Dienstag bis Sonntag 12.00 - 19.30 Uhr

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30  
schwimmbad@stadt-waldkirch.de  
www.schwimmbad-waldkirch.de

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag nach Vereinbarung  
Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57

Öffnungszeiten:  
Täglich 9.00 - 16.30 Uhr

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27  
roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten:  
Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr  
und jeden zweiten Freitag  
18.00 - 22.00 Uhr

nach Voranmeldung  
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09  
hausderjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Zutritt nach individueller Absprache  
Merklinstraße 19, Tel. 55 70  
postkorb@musikschule-waldkirch.de

Rettungszentrum  
Lange Str. 118, 79183 Waldkirch  
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0  
Notruf Feuerwehr 112  
info@feuerwehr-waldkirch.de  
www.feuerwehr-waldkirch.de

